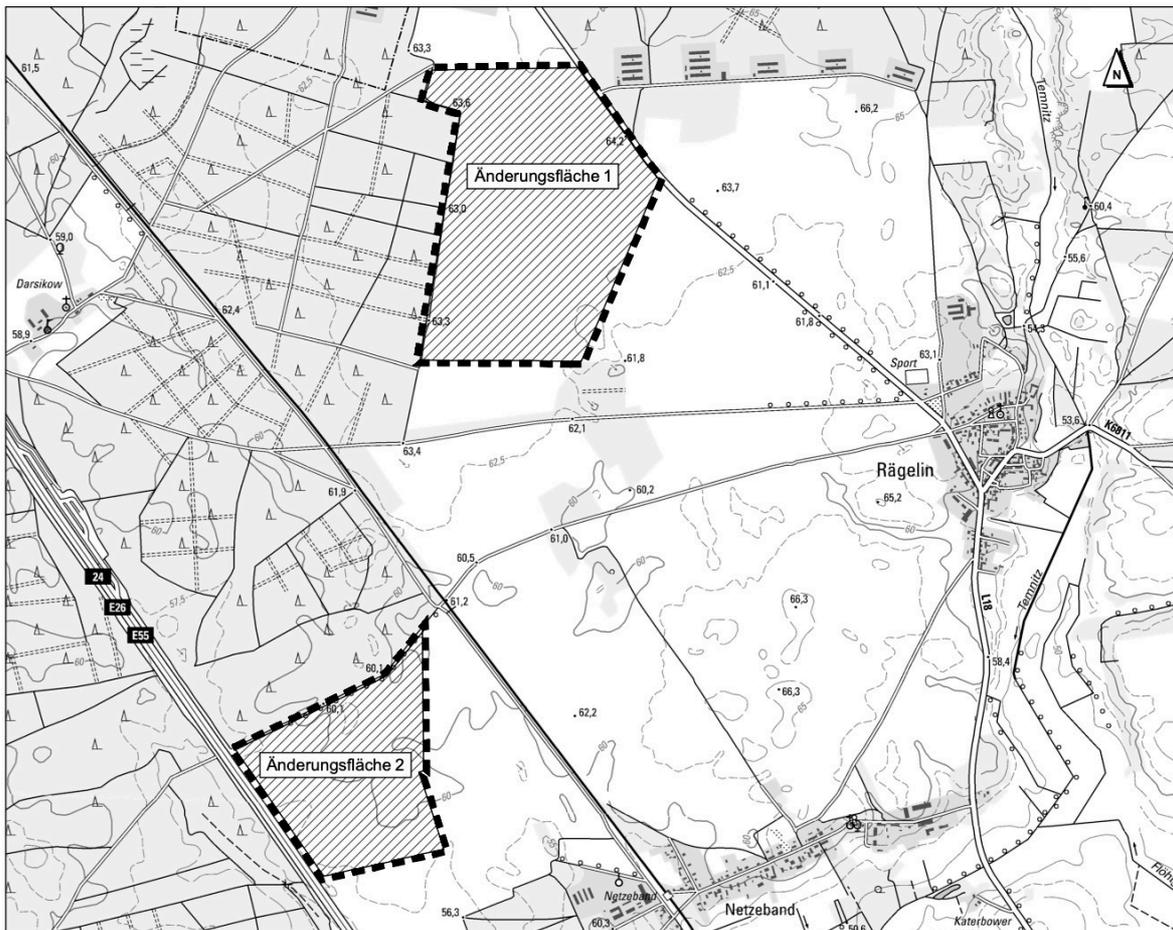


Gemeinde Temnitzquell
Amt Temnitz
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht
- Entwurf -

Fassung für die Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



Stand Oktober 2023

Amt Temnitz handelnd für die Gemeinde Temnitzquell

Der Amtsdirektor

Bergstraße 2

16818 Walsleben

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Karl-Marx-Str. 90/91 • 16816 Neuruppin • Tel.: 03391-45 81 80

Am Born 6b • 22765 Hamburg • Tel.: 040-298 120 99 0

E-Mail: info@plankontor-np.de • info@plankontor-hh.de

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / Sean Bellenbaum, M.A.

Inhaltsverzeichnis

1.0	Rechtsgrundlagen	1
2.0	Veranlassung der Planänderung.....	1
3.0	Übergeordnete Planungen	2
3.1	Raumordnung und Landesplanung.....	2
3.2	Regionalplanung.....	3
3.3	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan.....	3
4.0	Lage, Zustand und Umgebung der Änderungsflächen.....	4
5.0	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	5
5.1	Verkehrerschließung	6
5.1.1	Änderungsfläche 1.....	6
5.1.2	Änderungsfläche 2.....	6
5.2	Belange des Denkmalschutzes.....	6
5.3	Brandschutzbelange	6
5.4	Technische Infrastruktur	7
5.5	Altlasten/ Kampfmittelbelastung.....	7
5.6	Belange der Landwirtschaft.....	7
5.7	Immissionsschutz.....	8
5.8	Planungsalternativen.....	8
6.0	Flächenbilanz.....	8
7.0	Belange von Natur und Landschaft	9
8.0	Planverfahren	9

Anlage: Entwurf zum Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Temnitzquell, erstellt durch Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten, Heinrich-Heine-Str. 13, 15537 Erkner, Stand Oktober 2023

1.0 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, S.,ber. GVBl. I/13, Nr. 21), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, Nr. 16)

2.0 Veranlassung der Planänderung

Die Gemeinde Temnitzquell hat auf ihrer Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, für zwei Flächen im Ortsteil Rägelin (Änderungsfläche 1) sowie im Ortsteil Netzeband (Änderungsfläche 2) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell aufzustellen. Hintergrund der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" der Gemeinde Temnitzquell mit zwei Teilgeltungsbereichen

zur Realisierung von zwei Photovoltaikfreiflächenanlagen durch einen privaten Vorhabenträger.

Da der Bebauungsplan Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" möglichst zügig bis zur Planreife geführt werden soll und gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist es erforderlich, neben der Aufstellung des B-Plans Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" zeitlich parallel den Flächennutzungsplan zu ändern. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen der zukünftigen PV-Freiflächenanlagen als Flächen für Landwirtschaft dargestellt, weshalb eine Änderung hin zu der Darstellung von jeweils einem sonstigen Sondergebiet "Solarpark" notwendig wird und somit das Planungsziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes darstellt.

Dieses parallele Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eröffnet dann auch auf der Ebene des Bebauungsplanes relativ frühzeitig die Möglichkeit, die vorzeitige Planreife nach § 33 BauGB beantragen zu können.

3.0 Übergeordnete Planungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Temnitzquell ist eine von sechs amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Temnitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Mit ihren drei Ortsteilen (Netzeband, Rägelin, Katerbow) liegt sie rund 13 km nordwestlich des Mittelzentrums Neuruppin. Der Ortsteil Rägelin ist mit 411 Einwohnern (einschließlich dem Ortsbereich Pfalzheim, Stand Dezember 2022) der größte Ortsteil der Gemeinde Temnitzquell, Netzeband ist mit 156 Einwohnern (Stand Dezember 2022) der kleinste Ortsteil. Die Gemeinde Temnitzquell hat insgesamt 808 Einwohner (Stand Dezember 2022). Der Verwaltungssitz des Amtes Temnitz mit insgesamt 5.521 Einwohnern (Stand Dezember 2022) befindet sich in Walsleben.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 und dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), der am 01.07.2019 in Kraft getreten ist und somit den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) von 2009 abgelöst hat.

Bedeutend für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume ist die Stabilisierung und Entwicklung ihrer Verflechtung mit der Metropole Berlin und den zentralen Orten in Brandenburg, in diesem Fall mit dem Mittelzentrum Neuruppin, so dass eine nachhaltige und integrierte Entwicklung in dem ländlichen Raum dazu beiträgt, den Menschen – und hier auch insbesondere jungen Familien – Perspektiven zu bieten, um sie auch künftig in den ländlichen Räumen zu halten. Mit der Bauleitplanung zur Herstellung von Baurecht für eine Photovoltaikfreiflächenanlage leistet die Gemeinde ihren Beitrag zur Förderung regenerativer Energien. Im Gegensatz zu den immer raumwirksamer werdenden Windenergieanlagen, die im Bereich des Amtes Temnitz bereits relativ überproportional vertreten sind, fügen sich die geplanten PV-Freiflächenanlagen deutlich weniger störend in die Landschaft ein. In Teilbereichen ist es auch möglich, die PV-Freiflächenanlage mit einer landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. einer Schafhaltung, zu kombinieren.

Der Gesetzgeber hat in dem zuletzt 2022 novellierten und ab 01.01.2023 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) bestimmt, dass zur Umsetzung der Ziele der Energiewende u. a. Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen in Frage kommen, die sich in einer Entfernung von bis zu 500 Metern zu Autobahnen oder Schienensträngen befinden und insofern durch Lärm, Abgase und Eingriff in das Landschaftsbild vorbelastet sind und solche Bereiche vom Gesetzgeber deshalb auch besonders gefördert werden.

3.2 Regionalplanung

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP Wind), Entwurf vom 8. Juni 2021

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.

Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" wurde am 8. Juni 2021 von der Regionalversammlung als Entwurf gebilligt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Entscheidungen über deren Zulässigkeit zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG).

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Der sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung“ trifft für den Bereich der Änderungsfläche 1 der 3. FNP-Änderung Aussagen zur Rohstoffsicherung. So grenzen direkt an die Änderungsfläche 1 im Norden das Vorbehaltsgebiet Sandabbau Nr. 48 sowie im Osten das Vorbehaltsgebiet Sandabbau Nr. 49. Die Überplanung dieser Flächen mit einem sonstigen Sondergebiet "Solarpark" oder mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) ist somit nicht möglich.

Die anderen Teilpläne treffen für den Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Aussagen.

3.3 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Temnitzquell im Amt Temnitz verfügt über einen seit 2003 rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell betrifft zwei Flächen in Rägelin und Pfalzheim. Hier sollen zwei vorhabenbezogene

Bebauungspläne zur planungsrechtlichen Sicherung von zwei Putenhaltungsstandorten aufgestellt werden. Dafür ist parallel die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Diese B-Planverfahren und die damit verbundene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich aufgrund eines Eigentümerwechsels und Planungsänderungen noch immer im Aufstellungsverfahren, ein Abschluss der Verfahren ist noch nicht absehbar. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes betraf eine Änderungsfläche im Ortsteil Netzeband, wo parallel das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Netzeband Nr. 1 "Betreutes Wohnen an der Alten Schule" zur Schaffung von verbindlichem Baurecht für eine betreute Wohnanlage. Diese Satzung hat am 14.12.2022 Rechtsverbindlichkeit erlangt, die 2. FNP-Änderung hat bereits am 23.02.2022 die Rechtswirksamkeit erlangt.

In der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nun für die beiden Änderungsflächen in Rägelin und Netzeband die im ursprünglichen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Landwirtschaft in zwei sonstige Sondergebiete "Solarpark" geändert werden.

4.0 Lage, Zustand und Umgebung der Änderungsflächen

Temnitzquell als zugehörige Gemeinde des Amtes Temnitz liegt im Nordwesten von Brandenburg im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die beiden Änderungsflächen der 3. FNP-Änderung liegen im westlichen Teil der Gemeinde Temnitzquell. Die nördliche, ca. 78 ha große Änderungsfläche 1 befindet sich ca. 1.500 m nordwestlich des Ortsteils Rägelin und unmittelbar an der Grenze zur Stadt Wittstock/Dosse im Nordwesten. Im B-Plan Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" ist dieser Bereich der Teilgeltungsbereich Nord. Im Norden schließt eine kleine Ackerfläche an, an die wiederum nördlich eine Brachfläche anschließt. Bei dieser Brachfläche handelt es sich um ein ehemaliges Sandabbaugebiet, welches Teil des Vorbehaltsgebietes Sandabbau Nr. 48 ist und das bis an die nördliche Plangebietsgrenze heranreicht. Ein weiteres Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau befindet sich wie bereits in Kapitel 3.2 erwähnt unmittelbar östlich der Änderungsfläche 1 innerhalb einer weiträumigen Ackerfläche. Südlich befindet sich eine Frischwiese, die auch in das südliche Plangebiet hineinreicht, im Südosten grenzt ein kleiner Kiefernwald an. Die nordöstliche Ecke der Änderungsfläche 1 wird zudem begrenzt durch die Landesstraße Nr. 18. Östlich der L 18 befinden sich mehrere Geflügelmastanlagen. Nur wenige Kilometer weiter nördlich der Änderungsfläche 1 befindet sich zudem die Kyritz-Ruppiner-Heide, eine rund 12.000 ha große Heidelandschaft, die rund 60 Jahre als Truppenübungsplatz diente. Der Geltungsbereich der Änderungsfläche 1 selbst wird zum Zeitpunkt der Planaufstellung als Acker- und Grünlandfläche genutzt, die Flächen werden allerdings hinsichtlich der Bodenwerte als "benachteiligte Flächen" eingestuft. Die Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan entspricht dieser real vorhandenen Nutzung. Die südliche und östliche Umgebung ist ebenfalls überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Westlich und nördlich dehnen sich großflächige Waldgebiete aus, überwiegend in Form von Kiefernforsten.

Die ca. 50 ha große Änderungsfläche 2 befindet sich in der Gemarkung Netzeband (Flur 4 und 14), ca. 1.000 m nordwestlich vom Siedlungsgebiet Netzeband entfernt. Im B-Plan Nr. 2 ist dieses der Teilgeltungsbereich Süd. Diese Fläche befindet sich räumlich zwischen der östlich verlaufenden Bahnstrecke Neuruppin - Wittstock - Wittenberge sowie der westlich verlaufenden Bundesautobahn A 24, die die Metropolen Berlin und Hamburg verbindet, an die die Gemeinde aber keinen eigenen Anschluss hat. Der nächstgelegene Anschluss befindet sich nordwestlich in Herzsprung. Im Norden grenzt der Darsikower Forst an die Änderungsfläche 2, im Süden und Osten sind es offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Geltungsbereich der Änderungsfläche 2 wird wie die Änderungsfläche 1 zum Zeitpunkt der Planaufstellung als Acker- und Grünlandfläche genutzt, und ebenfalls als "benachteiligte Flächen" eingestuft. Im

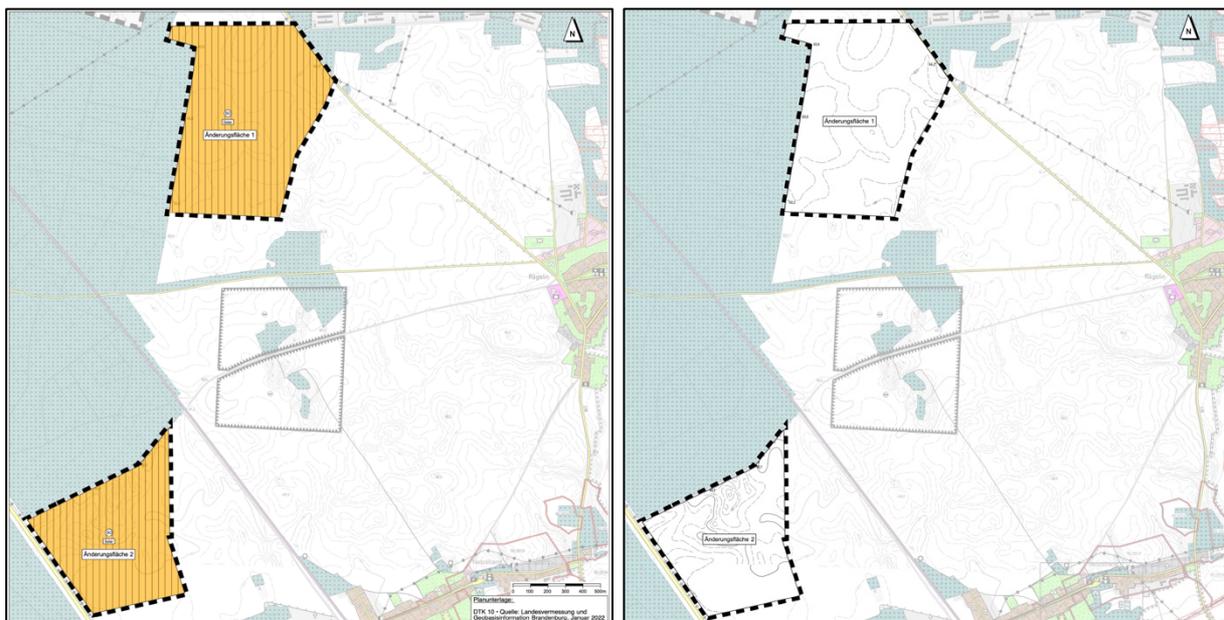
rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die südliche und östliche Umgebung ist ebenfalls überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

5.0 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Wie bereits im Kapitel 2.0 *Anlass der Planänderung* erläutert, beabsichtigt ein Vorhabenträger die Flurstücke innerhalb der beiden Änderungsflächen für bis zu 30 Jahre zu pachten und darauf jeweils eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Gesamtnennleistung von ca. 120 GWh/a zu errichten.

Da gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist es erforderlich, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die etwa 78 ha große Änderungsfläche 1 sowie die etwa 50 ha große Änderungsfläche 2 sind in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplanes als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Um die geplanten Nutzungen der beiden Gebiete zu ermöglichen, werden im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes an diesen Stellen gemäß § 11 BauNVO jeweils sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Solarpark" dargestellt. In der Änderungsfläche 1 bei Rägelin wird auf B-Planebene die SO-Fläche zusätzlich unterbrochen durch die Festsetzung einer ca. 33 m breiten Fläche für die Landwirtschaft etwa in der Mitte des SO-Gebietes in Ost-West-Richtung, da die dortige Fläche aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht mit der PV-Anlage überbaut werden kann. Ebenfalls erfolgt im Bebauungsplan um die SO-Flächen herum eine Festsetzung von SPE-Flächen, die u.a. zur Eingrünung der PV-Freiflächenanlage dient. Diese SPE-Flächen sowie der schmale Streifen mit weiterhin landwirtschaftlicher Nutzung ist für die Darstellung im Flächennutzungsplan jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit nicht relevant, so dass in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hier durchgehend eine SO-Fläche "Solarpark" dargestellt wird.



Gegenüberstellung 3. FNP-Änderung und dem wirksamen FNP (inkl. 2. Änderung, rechtswirksam seit dem 14.12.2022)

5.1 Verkehrserschließung

5.1.1 Änderungsfläche 1

Die Erschließung der Änderungsfläche 1 erfolgt auf B-Planebene von Süden aus durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche am südöstlichen Rand des Plangebietes. Von dort mündet die Verkehrsfläche dann auf einen etwas westlicher verlaufenden Feldweg, der wiederum ca. 300 m weiter südlich in einen Plattenweg mündet, der im Osten eine Anbindung an die L 18 hat.

Diese öffentliche Verkehrsfläche im Süden liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Sandabbau Nr. 49. Da der zukünftige Erschließungsweg aber direkt an der Grenze eines südlich anschließenden Kiefernforstes liegt, und es sich zudem um ein Vorbehaltsgebiet und nicht um ein Vorranggebiet handelt, wird davon ausgegangen, dass ein Sandabbau wenn überhaupt erst nach Ablauf der Standzeit der PV-Anlage erfolgt oder dieser bis zum Ablauf der Standzeit nicht bis in die Waldfläche vorangetrieben wird.

5.1.2 Änderungsfläche 2

Die Änderungsfläche 2 wird über eine im B-Plan festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an der nordöstlichen Spitze des Plangebietes erschlossen. Östlich angrenzend an das Plangebiet besteht bereits ein teilbefestigter landwirtschaftlicher Weg, über den das Plangebiet erschlossen werden kann. Im nordwestlichen Eck wird das Plangebiet ebenfalls über einen bereits bestehenden Waldweg erschlossen.

5.2 Belange des Denkmalschutzes

In den Änderungsflächen oder der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich keine Einzeldenkmale, so dass auch kein Umgebungsschutz von Baudenkmalern betroffen ist.

Weiterhin sind die Änderungsfläche nach aktuellem Kenntnisstand nicht durch Bodendenkmale bzw. -verdachtsflächen betroffen. Die nächstgelegenen Bodendenkmale befinden sich südöstlich im Siedlungsgebiet von Netzeband.

Daher wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1, S. 215) aufmerksam gemacht:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege (Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

5.3 Brandschutzbelange

Bei beiden Änderungsflächen wird auf der Bebauungsplanebene durch die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen die Erschließung der Plangebiete gesichert und damit auch die Erreichbarkeit durch die Feuerwehr gewährleistet. Konkrete Brandschutzmaßnahmen werden auf

der B-Planebene geregelt.

5.4 Technische Infrastruktur

Für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage wird keine Erschließung durch Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Telefon oder Internet benötigt. Für die beiden Solarparks in Temnitzquell und eine geplante weitere große PV-Freiflächenanlage in Walsleben sollen dafür ein neues Umspannwerk und neue Überlandleitungen geschaffen werden. Der genaue Standort wird mit dem Netzbetreiber im Zuge der Baugenehmigung geklärt. Auf der Verfahrensebene zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird in der formellen Beteiligung der Versorgungsträger aufgefordert, mittels Stellungnahme Aussagen zum Netzanschluss zu treffen.

In der Änderungsfläche 1 befinden sich im äußersten nordöstlichen Randbereich entlang der L 18 zwei Leitungsverläufe, die für die FNP-Darstellung aber ohne Relevanz sind.

5.5 Altlasten/ Kampfmittelbelastung

Innerhalb der Änderungsflächen befinden sich laut Darstellung des bisherigen Flächennutzungsplanes keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen. Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurden von den zuständigen Behörden keine Angaben zu entsprechenden Altlasten gemacht.

Nach Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Polizei Brandenburg bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber der Planung.

Es erfolgt jedoch der Hinweis, dass bei konkreten Bauvorhaben bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen ist. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

5.6 Belange der Landwirtschaft

Die zwei Änderungsflächen stellen sich zum Planungszeitpunkt als landwirtschaftliche Flächen (Ackerbau) dar und sind von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen soll auch mit Inbetriebnahme der PV-Anlagen ohne Einschränkungen dauerhaft gewährleistet bleiben. Die zusammen ca. 130 ha großen bisher überwiegend ackerbaulich-landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Änderungsflächen werden mit dem Bau der PV-Freiflächenanlagen allerdings der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die benannten Flächen befinden sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters in den Feldblöcken DEBBLI0368300002 und DEBBLI0268210333 welches als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Mit der Umsetzung der geplanten Vorhaben erlischt die Beihilfefähigkeit der benannten Flächenteile, womit eine Beantragung im Rahmen der EU-Agrarförderung dann nicht mehr möglich ist. Dieser Umstand ist den Flächeneigentümern bewusst, allerdings können die rund 30 Jahre gesicherten Pachteinnahmen von den Flächen der PV-Freiflächenanlagen und den SPE-Flächen für die Flächeneigentümer eine langfristig gesicherte Einnahme bieten, die zur wirtschaftlichen Sicherung der in den letzten Jahren häufiger von Ernteauffällen und starken Preisschwankungen betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe beiträgt. Da die Pachtzahlungen für Betreiber von Solarparks zumeist höher angesetzt sind als bei Landwirten, haben auch in Rägelin und Netzeband die Flächeneigentümer selbst ihre Flächen für die Erzeugung von Solarstrom angeboten, auch in Absprache mit den Pächtern, die bislang die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaften. Damit dient diese PV-Freiflächenanlage auch der Sicherung der Landwirtschaft in der Region, wo es aufgrund der zum Teil sandigen und mitunter nicht sehr ertragreichen Böden für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe notwendig ist, durch ergänzende Einnahmen die Wirtschaftlichkeit der Betriebe sicherzustellen, wodurch

dann auch die dort vorhandenen Arbeitsplätze gesichert werden.

5.7 Immissionsschutz

Von der geplanten PV-Freiflächenanlage gehen keine relevanten Geräuschemissionen aus. Von den technischen Nebenanlagen können innerhalb eines Radius von wenigen Metern geringfügige Geräuschemissionen ausgehen.

Stellenweise können von der PV-Anlage verursachte Lichtreflexionen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde auf B-Plan-Ebene durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro (SOLARPRAXIS ENGINEERING GMBH, Berlin 2023) jeweils ein Blendgutachten für die beiden Flächen erstellt, um Blendwirkungen außerhalb der zulässigen Werte auszuschließen. Auch sollen die PV-Anlage umgebende Heckenpflanzungen die auf B-Plan-Ebene festgesetzt werden, mögliche Blendwirkungen verhindern oder minimieren.

Schutzwürdige Nutzungen befinden sich nicht im direkten Umfeld der beiden Änderungsflächen, die Siedlungsbereiche von Rägelin und Netzeband sind mehrere hundert Meter entfernt.

5.8 Planungsalternativen

Da die Bundesregierung die Energiewende zu einem Vorhaben von nationaler Tragweite erklärt hat (Sicherung der Energieversorgung, Klimaschutz), die schnellstmöglich umgesetzt werden soll, gilt für die Erzeugung von regenerativen Energien ein übergeordnetes öffentliches Interesse. PV-Freiflächenanlagen sollen dabei einen elementaren Baustein der Energiewende darstellen, weshalb sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell auch mehrheitlich für die Errichtung von zwei PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet ausgesprochen hat. Die zu überplanenden Flächen befinden sich in Privateigentum und wurden von den Eigentümern persönlich dem Vorhabenträger für die Errichtung von PV-Anlagen angeboten.

Alternativen zu einer PV-Freiflächenanlage wie etwa Dachflächen wurden nicht aktiv in Erwägung gezogen. Da sich die Errichtung einer PV-Anlage wirtschaftlich rechnen muss, sind dafür bestimmte Mindestflächengrößen notwendig, die in dieser Größenordnung nicht im Bereich von (zusammenhängenden) Dachflächen oder anderen bereits versiegelten Flächen als Alternative zu der PV-Freiflächenanlage in Frage gekommen wären. Aufgrund der festgesetzten GRZ 0,7 entsteht in Summe für beide Teilgeltungsbereiche eine mit PV-Modulen überdachte Fläche von maximal 820.000 m², weshalb die Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen in dieser Größenordnung generell mangels genügender Dachflächen (hierfür müssten etwa 8.200 Dächer herangezogen werden) und aufgrund rechtlich fehlender Zugriffsrechte auf bestehende private Dächer nicht möglich ist, zumal erheblich höhere Kosten entstehen würden. Die Installation von PV-Anlagen auf Dächern ist ein wichtiger Bereich der Energiewende, aber keine Alternative zu dem Bau auch großer PV-Freiflächenanlagen.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würden die Plangebiete weiterhin intensivlandwirtschaftlich genutzt und im Flächennutzungsplan weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

6.0 Flächenbilanz

Folgende Flächenbilanzierung ergibt sich:

	Wirksamer FNP	3. FNP-Änderung (Entwurf)
<u>Änderungsfläche 1</u>		
Fläche für die Landwirtschaft	77,7 ha	-

<u>Fläche SO „Solarpark“</u>	-	<u>77,7ha</u>
Summe Änderungsfläche 1	77,7 ha	77,7 ha

Änderungsfläche 2

Fläche für die Landwirtschaft	50,2 ha	-
<u>Fläche SO „Solarpark“</u>	-	<u>50,2 ha</u>
Summe Änderungsfläche 2	50,2 ha	50,2ha

Änderungsflächen 1 + 2

Fläche für die Landwirtschaft	127,9 ha	-
<u>Fläche SO „Solarpark“</u>	-	<u>127,9 ha</u>
Summe Änderungsflächen 1+2	127,9 ha	127,9 ha

Das gesamte Gemeindegebiet von Temnitzquell umfasst eine Fläche von 65,5 km², so dass die 1,295 km² einen Anteil von 0,85 Prozent der Gesamtfläche der Gemeinde ausmacht.

7.0 Belange von Natur und Landschaft

Die Belange von Natur und Landschaft und des Artenschutzes werden im Umweltbericht behandelt, der als eigenständiger Teil der Begründung als separates Dokument beigelegt ist.

8.0 Planverfahren

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell wurde am 07.06.2021 der Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Temnitzquell gefasst. Ebenfalls am 07.06.2021 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bürgersolarpark Temnitzquell" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.06.2021 im Amtsblatt (Nr. 3/2021) für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die bereits vor dem Aufstellungsbeschluss zur 3. FNP-Änderung erfolgte Anfrage bei der Gemeinsamen Landeplanungsabteilung (GL) in Potsdam nach der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vom 18.02.2020 wurde von der GL mit Schreiben vom 16.03.2020 als derzeit nicht im Widerspruch stehend beantwortet.

Am 23.01.2023 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell der Beschluss über den Vorentwurf der 3. FNP-Änderung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer öffentlichen Planauslegung in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz. Ergänzend waren die Planunterlagen für die Dauer der öffentlichen Planauslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz eingestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 13.02.2023.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen gingen keine Änderungen zur Flächendarstellung oder am Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP hervor. Hinweise und Anregungen sowie kleinere Korrekturen wurden in die Entwurfsfassung eingearbeitet.

Die Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen erfolgt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.11.2023. Im Ergebnis dieser Zwischenabwägung waren keine grundlegenden Änderungen der Planung erforderlich, so dass in der selben Sitzung der Gemeindevertretung auch der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB gefasst werden kann.

Thomas Kresse

Amtsleiter